

## **§ 1: Name, Sitz und Zweck**

Der 1908 gegründete Verein führt den Namen:

Fußballverein Alemannia 08 e. V. Frankfurt/M. –Nied

Sitz des Vereins ist Frankfurt/M. –Nied

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens steht im Vordergrund.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte
- b) die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft, die miteinander verbinden soll
- c) die freiwillige Unterordnung unter die Grenzen des Sports auf breiterster volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

Die Farben des Vereins sind Schwarz – Gelb – Weiß.

## **§ 2: Tätigkeit und Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3: Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an

den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e. V.

Ortsverband Frankfurt/Main –Höchst-

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§6)
2. der Ältestenrat (§7)
3. der Vorstand (§8)

#### **§ 6: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen- und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll in den Monaten Februar bis Mai einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte erhalten muss:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der einzelnen Spartenleiter
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer usw.)
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Sie können jedoch auch schriftlich durch einen begründeten Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eingereicht werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendliche sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Bei mehreren Kandidaten muss auf Antrag schriftliche Abstimmung erfolgen, und zwar durch Stimmzettel.
5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
6. Vor jeder Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben.
7. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn Anwesenheitslisten auszulegen, die von den Teilnehmern zu unterschreiben sind.

## **§ 7: Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 25 Mitgliedern, die im Besitz der goldenen Vereinsnadel sind. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ältestenrates jährlich gewählt.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
  - a) ordentliche Mitglieder die das 40. Lebensjahr überschritten haben oder mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind
  - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, in die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
  - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen; insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Zu Sitzungen des Ältestenrates haben Vorstandsmitglieder Zutritt.

## **§ 8: Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Jugendleiter
  - g) dem Spielausschussvorsitzenden

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der 2. Kassierer
  - b) die Jugendausschussbeisitzer
  - c) die Spielausschussbeisitzer
  - d) der Spielausschussschriftführer
  - e) der Platzwart
  - f) der Platzkassierer
  - g) der Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
der 1. Vorsitzende  
  
der 2. Vorsitzende  
  
der 1. Kassierer und

der Geschäftsführer.

Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
5. Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vergl. § 18).
8. Für den Ablauf des Vereinsgeschehens erstellt der Vorstand eine Arbeitsanweisung mit Kompetenzregelung.

## **§ 9: Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben. Die Mitgliedschaft sollte bereits mindestens 5 Jahre bestehen. Zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung von 3/4 der bei der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Anzahl der Ehrenmitglieder soll 10 % der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins nicht übersteigen.

4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und sich zugleich einverstanden erklären, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14 - 18-Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefaßt.

#### **§ 10: Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, in dem bestätigt wird, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen. Bei der Aufnahme ist eine einheitliche Aufnahmegebühr zu entrichten, die als Beitragsleistung verrechnet wird.

Für die Beitragszahlung ist das Lastschrifteinzugsverfahren zu wählen.

Die Beitragszahlungen sind im Voraus zu leisten. Wahlweise können 1/4, 1/2 und jährliche Zahlungen erfolgen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

#### **§ 11: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. Durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen kann und spätestens vier (4) Wochen zuvor zu erklären ist.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied:
  - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss (siehe § 15, Ziffer 2).
5. Durch Auflösung des Vereins.

Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Vereinsbeiträge sind bis zu dem nächstmöglichen Austrittstermin zu entrichten (siehe § 11, Ziffer 2).

Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Abhandengekommenes Vereinseigentum ist mit dem Neuwert zu ersetzen.

Mitglieder, die ein Ehrenamt innehatten, sind verpflichtet, Rechenschaft abzulegen und müssen bis zur Abgabe eines Berichtes ihren Beitrag weiterzahlen.

Bei Austritten von Schülern und Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 12: Mitgliedsrechte**

1. Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

## **§ 13: Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten der Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. Auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## **§ 14: Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## **§ 15: Strafen**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße
- d) Sperre.

2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außer halb des Vereines.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Schiedsgerichte zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

#### **§ 16: Schiedsgericht**

Zur Durchführung von besonderen Aufgaben ist von Fall zu Fall ein Schiedsgericht zu konstituieren.

Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen:

- a) aus dem Vorsitzenden des Ältestenrates
- b) aus 2 Vertretern des Vorstandes (auch erweiterter Vorstand)
- c) aus 2 Vertretern des Ältestenrates.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden vom Vorstand und vom Ältestenrat von Fall zu Fall bestimmt.

Außer den in § 15 festgelegten Bestimmungen entscheidet das Schiedsgericht über die Auslegung der Satzung.

#### **§ 17: Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sollen 2x im Jahr durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

#### **§ 18: Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender des Ausschusses ist der 1. Vorsitzende, der jedoch den Vorsitz in einem Ausschuss auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 19: Spielausschuss**

Zur Durchführung des Sportbetriebes ist von der Mitgliederversammlung alljährlich ein Spielausschuss zu wählen.

Der Spielausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) 2 - 5 Beisitzern
- d) den Spielführern.

Ihm obliegt:

- a) die Durchführung des Spielbetriebes
- b) die Durchführung des Trainingsbetriebes
- c) Mithilfe bei den Mannschaftsaufstellungen
- d) Überwachung der Trainertätigkeit.

Der Spielausschuss tritt mindestens einmal wöchentlich zusammen (Ausnahme Spielpausen). Der Spielausschuss hat wie der Jugendausschuss in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 20: Jugendabteilung**

Aus den Jugendmannschaften, die vom Verein betrieben werden, sollen einzelne Gruppen gebildet werden. Diese Gruppen ergeben die Jugendabteilung, der der Jugendleiter vorsteht.

Die einzelnen Gruppenleiter bilden den Jugendausschuss. Dieser Ausschuss hält mindestens 1/4 jährlich Sitzungen unter Vorsitz des Jugendleiters ab.

## **§ 21: Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit einer Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 22: Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern nicht für die bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

## **§ 23: Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten in Verbindung mit § 22.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V. - Ortsverband Frankfurt - Höchst -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24: Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und die zuständigen Behörden in Kraft.

Die vorgehende Satzung entspricht dem Stand vom 6. April 1990.

An diesem Termin wurden durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung die Neufassung der § 1 bis 3, der § 8 Ziffer 3 und der § 23 letzter Satz, satzungsgemäß beschlossen.